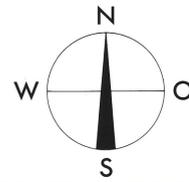
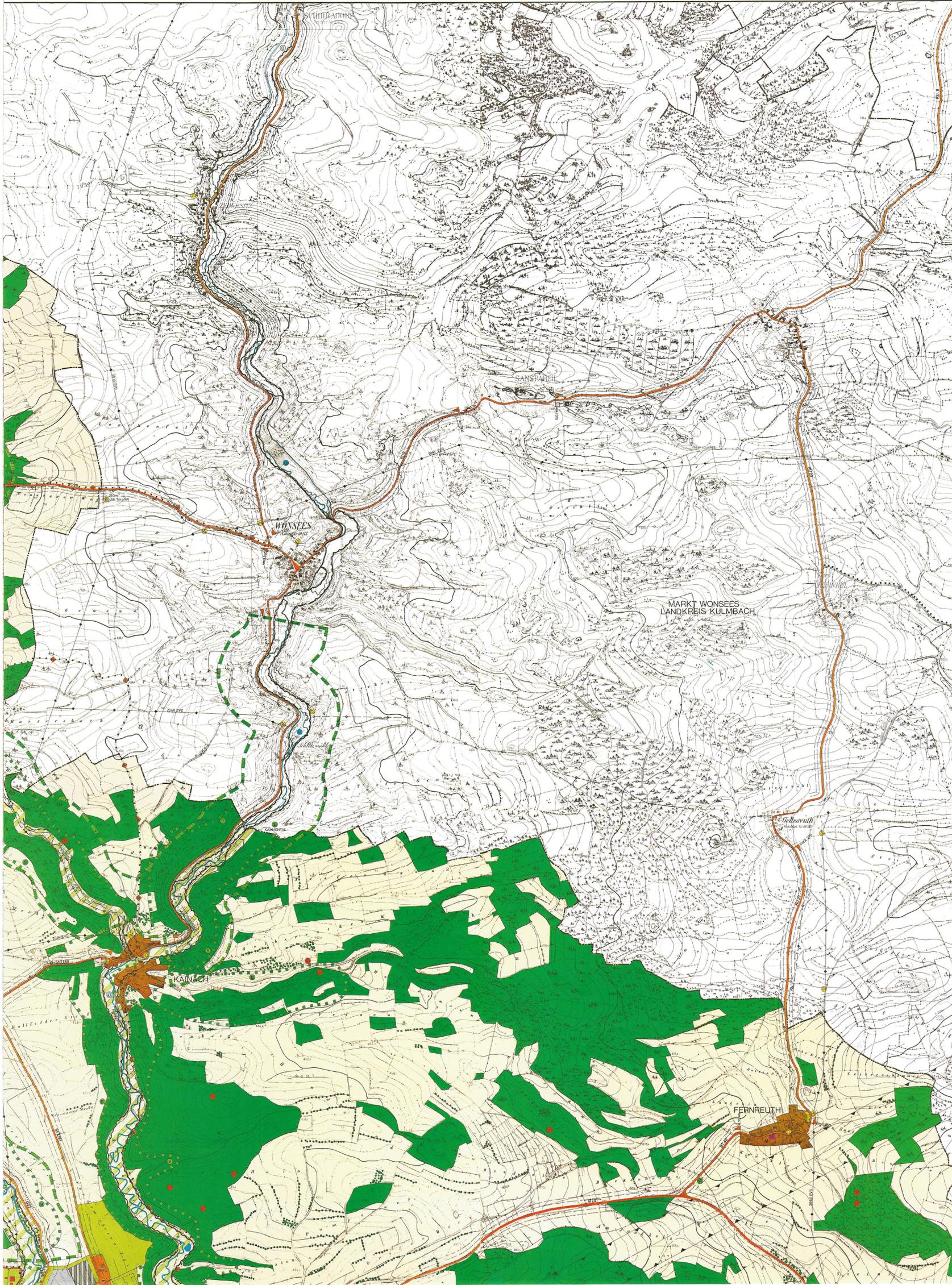


HOLLFELD



M.1:10000



ZEICHENERKLÄRUNG

- GRENZEN**
 - Landkreiszugrenze
 - Gemeindezugrenze
- ART DER BAULICHEN NUTZUNG**
 - W: Wohnbauflächen
 - M: Gemischte Bauflächen
 - G: Gewerbliche Bauflächen
 - SO: Sonstige Bauflächen für nicht wesentlich störende Gewerbebetriebe
 - SO: Sondergebiet mit Zweckbestimmung
 - FEST: Gebiet für Festplatz
 - SCHIESSEN: Gebiet für Schiessanlage
- EINRICHTUNGEN UND ANLAGEN ZUR VERSORGUNG MIT WÄRMEN UND KÜHLENERGIEN DES ÖFFENTLICHEN UND PRIVATEN BEREICHES, FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINDEBEDARF**
 - FLÄCHEN FÜR DEN ÜBERÖRTLICHEN VERKEHR UND FÜR DIE ÖRTLICHE HAUPTVERKEHRSGASSE
 - AUTOBAHNEN UND AUTOBAHNÄHNLICHE STRASSEN
 - ÜBERÖRTLICHE UND ÖRTLICHE HAUPTVERKEHRSTRASSEN
 - ÜBERÖRTLICHE UND ÖRTLICHE HAUPTVERKEHRSTRASSEN GEPLANT
 - ÜBERÖRTLICHE HAUPTVERKEHRSTRASSE GEPLANT VON DER GENEHMIGUNG AUSGEMOMMEN
 - GEMEINDEVERBINDUNGSSTRASSE
 - RÜHENDER VERKEHR
 - BAUERBEWEGUNGSZONE
 - BAUERBEWEGUNGSZONE
 - ORTSDURCHFARTSGRENZE MIT KM-ANGABE
 - ÜBERÖRTLICHE HEDE UND ÖRTLICHE HAUPTWEGE
 - HAUPTWANDERWEG
 - RADWANDERWEG GEPLANT
 - FLÄCHEN FÜR VERSORGENS- UND ABFALLANLAGEN USW.
 - FLÄCHEN FÜR VERSORGENS- UND ABFALLANLAGEN, FÜR DIE VERWERTUNG ODER BESEITIGUNG VON ABFÄLLEN UND FESTEN ABFALLSTOFFEN SOWIE FÜR ABLAGERUNGEN
 - UMSPANNWERK
 - TRAFOSTATION
 - WASSERKRAFTANLAGE
 - BRUNNEN
 - QUELLE
 - HOCHBÄLTER
 - LÖSCHWASSERBEHÄLTER
 - PUMPHOUSE
 - KLÄRANLAGE
 - LAGEFLÄCHE FÜR FESTE ABFALLSTOFFE
 - FERNSEHLEITENDER
 - HAUPTVERSORGUNG- UND HAUPT-ABWASSERLEITUNGEN
 - ELEKTRISCHE FREILEITUNG
 - ELEKTRISCHE KABELLEITUNG
 - WASSERLEITUNG
 - ABWASSERLEITUNG
- GRÜNFLÄCHEN**
 - GRÜNFLÄCHEN
 - GRÜNFLÄCHEN MIT ZWECKBESTIMMUNG
 - SPORTPLATZ
 - SPIELPLATZ, BOLZPLATZ
 - BADEPLATZ, FREIBAD
 - FRIEDHOF
- WASSERFLÄCHEN UND FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT, DEN HOCHWASSERSCHUTZ UND DIE BEGELGUNG DES MASSERABFLUSSES**
 - WASSERFLÄCHEN
 - UNGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT, DEN HOCHWASSERSCHUTZ UND DIE BEGELGUNG DES MASSERABFLUSSES
 - ÜBERSCHNEMMUNGSGEBIET
 - FESTGESETZTES ÜBERSCHNEMMUNGSGEBIET
 - UNGRENZUNG DER FLÄCHEN MIT WASSERRECHTLICHEN FESTZUNGEN
 - SCHUTZBEREICH FÜR GRUND- UND QUELLWASSERGEMWINNUNG
 - FASSUNGSBEREICH
 - ENGERE SCHUTZZONE
 - WEITERE SCHUTZZONE
 - FLÄCHEN FÜR AUFSCHÜTTUNGEN, ANGRABUNGEN ODER FÜR DIE GEMINUNG VON BODENSCHÄTZEN
 - FLÄCHEN FÜR ABRABUNGEN ODER FÜR DIE GEMINUNG VON BODENSCHÄTZEN
 - STEINBAUCH
 - FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT UND FÜR DIE FORSTWIRTSCHAFT
 - FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT
 - FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT MIT BESONDERER BEDEUTUNG FÜR DAS ORTS- UND LANDSCHAFTSBILD UND DIE NAHERHOLUNG
 - FLÄCHEN FÜR DIE FORSTWIRTSCHAFT

PLÄNUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN UND MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG DER LANDSCHAFT

- UNGRENZUNG VON SCHUTZGEBIETEN UND SCHUTZOBJEKTEN IM SINNE DES NATURSCHUTZRECHTS
- LANDSCHAFTSCHUTZGEBIET
- NATURDENKMAL
- UNGRENZUNG DER FLÄCHE FÜR SCHUTZWÜRDIGE BIOTOPE
- SCHUTZWÜRDIGES BIOTOP
- BEDEUTENDE LANDSCHAFTSPRÄGENDE BAUM- UND STRÄUCHGRUPPEN

- REGELUNGEN FÜR DIE STADTERHALTUNG, FÜR DEN DENKMALSCHUTZ UND FÜR STADTBÄULICHE SANIERUNGSMASSNAHMEN**
 - STADTBÄULICH BEDUTENSAME EINZELANLAGEN, DIE DEM DENKMALSCHUTZ UNTERLIEGEN
 - STADTBÄULICH BEDUTENSAME EINZELANLAGEN, DIE DEM DENKMALSCHUTZ UNTERLIEGEN
 - WISSENSCHAFTLICHE DENKMÄLER
 - UNGRENZUNG DER GEBIETE MIT BODENDENKMÄLERN
- SONSTIGE PFLANZEN**
 - IMMISSIONSCHUTZMASSNAHMEN
 - AUSSICHTSPUNKT
 - RICHTFUNKTRECKE
 - VERNEK (§ 5 ABS. 6 SATZ 2 BBAU)
 - NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME (§ 5 ABS. 6 SATZ 1 BBAU)

GEMEINDEBEDARFS-EINRICHTUNGEN

- 1 KATH. STADTPFARRKIRCHE HOLLFELD
- 2 KATH. SALVATORIKIRCHE HOLLFELD
- 3 EVANG. FRIEDRIKIRCHE HOLLFELD
- 4 KATH. KIRCHE FREIENFELS
- 5 KATH. KIRCHE DROSENDORF
- 6 EVANG. KIRCHE KROGELSTEIN
- 7 KATH. KIRCHE SCHÖNFELD
- 8 KATH. SPITALKAPELLE HOLLFELD
- 9 KATH. KAPELLE MOGGENDORF
- 10 KATH. KAPELLE TIEFENLEAU
- 11 KATH. KAPELLE WELKENDORF
- 12 VOLKSSCHULE HOLLFELD (GRUNDSCHULE)
- 13 VOLKSSCHULE DROSENDORF (GRUNDSCHULE)
- 14 STAATL. GESAMTSCHULE HOLLFELD
- 15 KINDERGARTEN
- 16 ALTENHEIM DES LANDKREISES BAYREUTH
- 17 RATHAUS
- 18 STADTHALLE
- 19 POSTAMT
- 20 FORSTAMT
- 21 STADT. BAUHOFF GEPLANT
- 22 BAUHOFF DES LANDKREISES
- 23 STÜTZPUNKT DES STABRANDBAUMTES
- 24 RETTUNGSMACHE DES BRK
- 25 FEUERWEHRGERÄTEHAUS
- 26 ORTSVERMITTLUNGSSTELLE

GRÜNFLÄCHEN

- 30 SCHULSPORTANLAGE GESAMTSCHULE
- 31 SCHULSPORTANLAGE DROSENDORF
- 32 SPORTANLAGE DES ASV HOLLFELD
- 33 SPORTANLAGE DES 1. FC FREIENFELS
- 34 SPORTANLAGE DES SV KROGELSTEIN
- 35 SPORTANLAGE DES SV STECHENDORF
- 36 SPORTANLAGE BSV SCHÖNFELD
- 37 FREIBAD

DER STADTRAT HAT AM 16.05.1978 DIE AUFSTELLUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS BESCHLOSSEN, DER AUFTELLUNGSBEREICH NACH § 22 (1) Nr. 1978 ÖRTLICH BEKANNT GEMACHT.

DER ENTWURF DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS IN DER FASSUNG VOM 30.07.1987 NR. 420 - 422 (17 - 1987) ERGABEN GEMÄSS § 24 ABS. 2 BBAU IN DER ZEIT VOM 04.01.1988 BIS 10.02.1988 ÖFFENTLICH AUSGELEGT.

HIERBEI WURDE BESTÄTIGT, DASS BEDEKEN UND ANMERKUNGEN NACH ZU DEN GEHEBTEN ODER ERWÄHNTEN TEILEN VORBRACHT WERDEN KÖNNEN (§ 5 ABS. 1 BAUGB.).

HOLLFELD, DEN 12.03.1985
1. BÜRGERMEISTER

HOLLFELD, DEN 20.08.1985
1. BÜRGERMEISTER

DER REGIERUNG VON OBERFRANKEN HAT DEN FLÄCHENNUTZUNGSPLAN MIT BESCHLUS VOM 30.07.1987 NR. 420 - 422 (17 - 1987) GEMÄSS § 6 BBAU IN VEREINBARUNG MIT § 23 ABS. 1 BAUGB. GEMÜSSIGT.

VON DER GENEHMIGUNG AUSGEMOMMEN IST AUF ANTRAG DER STADT HOLLFELD VOM 13.07.1987 DER IN FLÄCHENNUTZUNGSPLAN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT MIT BESONDERER BEDEUTUNG FÜR DAS ORTS- UND LANDSCHAFTSBILD UND DIE NAHERHOLUNG

REGIERUNG VON OBERFRANKEN BAYREUTH, DEN 30.07.1987

DER ENTWURF DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS IN DER FASSUNG VOM 30.07.1987 NR. 420 - 422 (17 - 1987) ERGABEN GEMÄSS § 24 ABS. 2 BBAU IN DER ZEIT VOM 04.01.1988 BIS 10.02.1988 ÖFFENTLICH AUSGELEGT.

HIERBEI WURDE BESTÄTIGT, DASS BEDEKEN UND ANMERKUNGEN NACH ZU DEN GEHEBTEN ODER ERWÄHNTEN TEILEN VORBRACHT WERDEN KÖNNEN (§ 5 ABS. 1 BAUGB.).

HOLLFELD, DEN 17.02.1988
1. BÜRGERMEISTER

DER GENEHMIGUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS WURDE AM 30.07.1987 GEMÄSS § 6 ABS. 6 BBAU ÖRTLICH BEKANNT GEMACHT.

DER FLÄCHENNUTZUNGSPLAN MIT ERLÄUTERUNGSBERICHT WIRD SEIT DIESEM TAG ZU DEN ÖBLICHEN DIENSTSTUNDEN IM RATHAUS ZU JEDEM MENSCHENLEICHT BEZIEHBAR UND ÜBER DESSEN INHALT AUF VERLANGEN AUSKUNFT GEGEBEN.

DER FLÄCHENNUTZUNGSPLAN IST DAMIT WIRKSAM, AUF DIE RECHTSFOLGEN DES § 155 A BBAU IST HINGEWIESEN WORDEN.

HOLLFELD, DEN 11.04.1988
1. BÜRGERMEISTER

VORLIEGENDE PLANFASSUNG WURDE NACH DER FASSUNG DES GEMÜSSIGTEN FLÄCHENNUTZUNGSPLANS HERGESTELLT.

BAUDIREKTOR

AUSGEARBEITET: BAYREUTH, DEN 3.1.1983, ERG. IM JULI 1984 UND GEM. STADTRATSBESCHLUS VOM 13.03.1985, 06.10.1987, 02.03.1988

ORTSPLANUNGSSTELLE FÜR OBERFRANKEN

